

# **Beilagenbericht Vorgaben kantonaler Richtplan**

**Ortsplanungsrevision – Richtplanung**

14. September 2023

1.	Grundzüge der räumlichen Entwicklung	4
1.1	Bevölkerungsentwicklung	4
1.2	Beschäftigtenentwicklung	4
1.3	Ziele zur Siedlung	5
1.4	Kernsätze zur Mobilität	5
1.5	Ziele zur räumlichen Gliederung	6
2.	Siedlung	6
2.1	Siedlungsgebiet	6
2.2	Kerngebiete	7
2.3	Gebiete mit raumplanerischem Koordinationsbedarf	7
2.4	Siedlungsbegrenzung	8
2.5	Verkehrsintensive Einrichtungen	8
2.6	Siedlungsqualität	8
2.7	Dichten der Siedlungen	8
2.8	Natur im Siedlungsgebiet	10
2.9	Öffentliche Plätze, Zugang zu den Naherholungsgebieten	10
2.10	Denkmalpflege und Archäologie	10
2.11	Öffentliche Bauten und Anlagen	11
2.12	Preisgünstiger Wohnraum	12
3.	Landschaft	13
3.1	Fruchtfolgefleichen	13
3.2	Gebiete für die über die innere Aufstockung hinausgehende Landwirtschaft (Bodenunabhängig)	13
3.3	Gebiete für Reitsportanlagen	13
3.4	Wald	14
3.5	Naturschutzgebiete und Naturobjekte	14
3.6	Wildtierkorridore und Bewegungsachsen	14

3.7	Landschaft	15
3.8	Gewässer	15
3.9	Naturgefahren	17
3.10	Gebiete für Erholung und Sport	17
4.	Mobilität	20
4.1	Flächen- und energieeffiziente Mobilität	20
4.2	Infrastruktur und Erreichbarkeit	21
4.3	Kantonsstrassen	21
4.4	Nationaler und internationaler Bahnverkehr / Grobverteiler	22
4.5	Veloverkehr	23
4.6	Kantonales Wanderwegnetz	23
4.7	Mobilität und Siedlung	24
5.	Ver- und Entsorgung, weitere Raumnutzungen	24

Kantonaler Richtplan	Umgang in der Richt- und Nutzungsplanung						
<p><b>1. Grundzüge der räumlichen Entwicklung</b></p> <p><b>1.1 Bevölkerungsentwicklung</b></p> <p><b>G 2.1</b> Als Grundlage für Planungen von Kanton und Gemeinden gilt folgende Verteilung der Bevölkerung (ständige Wohnbevölkerung):</p> <table border="1" data-bbox="241 555 1144 644"> <thead> <tr> <th>Ort</th> <th>Bevölkerung 2016</th> <th>Bevölkerung 2040</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Zug</td> <td>29'804</td> <td>36'900</td> </tr> </tbody> </table> <p><b>G 2.2</b> Die prognostizierten Zahlen zur Bevölkerungsentwicklung sind verbindlich für die Richt- und Nutzungsplanung sowie für die raumwirksamen Tätigkeiten von Kanton und Gemeinden. Die Zahlen zur Bevölkerungsentwicklung können durch Verdichtung innerhalb des bestehenden Siedlungsgebiets überschritten werden.</p>	Ort	Bevölkerung 2016	Bevölkerung 2040	Zug	29'804	36'900	<p>Die Stadt Zug weist eine ständige Wohnbevölkerung von 30'934 Einwohnerinnen und Einwohner auf (Stand 31.12.2021). Gemäss dem Modell der zukünftigen Bevölkerungsentwicklung geht man – gemäss dem tieferen Szenario – davon aus, dass in der Stadt Zug bis im Jahr 2040 ca. 44'000 Personen leben werden. In den Konzepten, welche die Grundlage für die Ortsplanungsrevision darstellen (Konzept Mobilität und Freiraum, Bedarfsanalyse OeIB, etc.) stützt man sich ebenfalls auf diese Zahl.</p> <p>Die Bevölkerungsentwicklung soll primär in den im kommunalen Richtplan definierten Transformationsgebieten (B.1.2) stattfinden, welche sich in den bereits bebauten zentralen Gebieten und der äusseren Lorzenallmend befinden. Die Transformationsgebiete entsprechen weitgehend den kantonalen Verdichtungsgebieten.</p>
Ort	Bevölkerung 2016	Bevölkerung 2040					
Zug	29'804	36'900					
<p><b>1.2 Beschäftigtenentwicklung</b></p> <p><b>G 3.1</b> Als Grundlage für Planungen von Kanton und Gemeinden gilt folgende Verteilung der Beschäftigten (2. und 3 Sektor):</p> <table border="1" data-bbox="241 1082 1144 1171"> <thead> <tr> <th>Ort</th> <th>Beschäftigte 2014</th> <th>Beschäftigte 2040</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Zug</td> <td>40'476</td> <td>49'300</td> </tr> </tbody> </table> <p><b>G 3.2</b> Die prognostizierten Zahlen zur Beschäftigtenentwicklung sind verbindlich für die Richt- und Nutzungsplanung sowie für die raumwirksamen Tätigkeiten von Kanton und Gemeinden. Die Zahlen zur Beschäftigtenentwicklung können durch Verdichtung innerhalb des bestehenden Siedlungsgebiets überschritten werden.</p>	Ort	Beschäftigte 2014	Beschäftigte 2040	Zug	40'476	49'300	<p>Wie auch die Bevölkerungsentwicklung soll auch die Beschäftigtenentwicklung primär in den Transformationsgebieten (B1.2) stattfinden.</p>
Ort	Beschäftigte 2014	Beschäftigte 2040					
Zug	40'476	49'300					

<p><b>1.3 Ziele zur Siedlung</b> G 5.1</p> <p>Die räumliche Entwicklung findet im bestehenden Siedlungsgebiet statt. Damit nimmt der Bodenflächenverbrauch pro Einwohnerin und Einwohner tendenziell ab.</p>	<p>Siehe 1.1 und 1.2 Der effektive Bodenflächenverbrauch pro Einwohnerin und Einwohner wird im Rahmen der Nutzungsplanung ausgewiesen.</p>
<p><b>1.4 Kernsätze zur Mobilität</b> G 7 Kernsätze zur Mobilität</p> <p><b>Kernsatz G 7.1</b> Mobilität stärkt den gesellschaftlichen Zusammenhalt, ermöglicht jedem/jeder Einzelnen die Teilnahme am sozialen und wirtschaftlichen Leben und sichert die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen.</p> <p><b>Kernsatz G 7.2</b> Kanton und Gemeinden fördern und realisieren flächen- und energieeffiziente Mobilitätsformen. Damit ist der Modal-Split-Anteil des Fuss- und Veloverkehrs sowie des öffentlichen Verkehrs zu erhöhen. Erneuerbare Energien stehen im Vordergrund.</p> <p><b>Kernsatz G 7.3</b> Der Kanton strebt bei der Finanzierung der Mobilität, unter Berücksichtigung der gesamtgesellschaftlichen Interessen, das Verursacherprinzip an.</p> <p><b>Kernsatz G 7.4</b> Kanton und Gemeinden planen, bauen und unterhalten sichere sowie umwelt- und siedlungsverträgliche Infrastrukturen für die Mobilität. Dazu sichern sie eine gute übergeordnete Erschließung und Erreichbarkeit für Gesellschaft und Wirtschaft. Diese Infrastrukturen sind mit den Nachbarkantonen und dem Bund zu koordinieren.</p> <p><b>Kernsatz G 7.5</b> Die Infrastrukturen für die Mobilität und die Entwicklungen der Siedlungen sind durch Kanton und Gemeinden aufeinander abzustimmen.</p> <p><b>Kernsatz G 7.6</b> Kanton und Gemeinden nutzen die Chancen der Digitalisierung für eine zukunftsgerichtete Mobilitätspolitik und entwickeln die Infrastrukturen entsprechend.</p>	<p>Im Rahmen der Ortsplanungsrevision wird der kommunale Richtplan revidiert. In der Handlungsanweisung C «Verkehrsnetze und Strassenraum» und den daraus abgeleiteten Massnahmen wird das Thema Mobilität umfassend behandelt (siehe Planungsbericht kommunaler Richtplan). Die Kernsätze zur Mobilität des kantonalen Richtplans werden dabei berücksichtigt.</p>

<p><b>1.5 Ziele zur räumlichen Gliederung</b></p> <p><b>G 9.2 Stadtlandschaft</b>          Bis 2040 finden mindestens 85 % des Bevölkerungs- und Beschäftigtenwachstums in der Stadtlandschaft statt. Die Gemeinden arbeiten in städtebaulichen Fragen stärker zusammen. Als Grundlage für die nächsten Ortsplanungen entwickeln die betroffenen Gemeinden ein gemeinsames Bild für die ganze Stadtlandschaft. Neben städtebaulichen Fragen (wo erhalten, wo umbauen, wo verdichten) sind Fragen der Freiraumplanung und der Erholung gemeinsam anzugehen. Die Quartiere sind bei den Diskussionen anzuhören. Der öffentliche Verkehr sowie Velo- und Fussverkehr sind zu stärken.</p>	<p>Die Gemeinden der Stadtlandschaft haben gemeinsam in mehreren Workshops das «Bild der Stadtlandschaft» erstellt. Seither haben die Gemeinden eine gemeinsame Geschäftsstelle mandatiert, welche den regelmässigen Austausch organisiert und gemeinsame Stellungnahmen koordiniert. Das «Bild der Stadtlandschaft» ist vereinbar mit der kommunalen Richt- und Nutzungsplanung.</p>
<p><b>2. Siedlung</b></p>	
<p><b>2.1 Siedlungsgebiet</b></p> <p><b>S 1.1.1</b>          Die Ausdehnung der Bauzonen in den rechtskräftigen Zonenplänen mit Stand Ende 2017 wird als Siedlungsgebiet im Richtplan festgesetzt. Es wird im Rahmen der nächsten Revision der Nutzungsplanung um maximal 10 Hektaren erweitert (Arrondierungen). Ausgenommen sind Zonen für Bauten und Anlagen des öffentlichen Interesses aufgrund eines umfassenden Bedarfsnachweises (maximal 25 Hektaren bis 2040).</p>	<p>Im kommunalen Richtplan werden durch entsprechende Massnahmen (B3.03 und B.3.17) Einzonungen zugunsten von Schul-, Sport- und Freizeitanlagen sowie preisgünstigem Wohnraum ermöglicht. Kleinere Arrondierungen sind im Richtplan nicht dargestellt (nicht stufengerecht).</p>
<p><b>S 1.1.2</b>          Die Gemeinden sorgen mit entsprechenden Massnahmen für die Verfügbarkeit der rechtskräftigen Bauzonen.</p>	<p>Ist für den kommunalen Richtplan nicht relevant und wird im Rahmen der Nutzungsplanung berücksichtigt.</p>
<p><b>S 1.1.3</b>          Die Gemeinden prüfen bei der Revision der Nutzungsplanung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Auszonungen von nicht verfügbaren Wohnzonen;</li> <li>b. Auszonungen von zu gross dimensionierten Arbeitsplatzgebieten;</li> <li>c. Auszonungen landschaftlich empfindlicher Bauzonen.</li> </ul>	<p>Ist für den kommunalen Richtplan nicht relevant und wird im Rahmen der Nutzungsplanung berücksichtigt.</p>
<p><b>S 1.1.4</b>          Im Rahmen der nächsten Revision der Nutzungsplanung verzichten die Gemeinden auf substanzielle neue Einzonungen. Der Kanton legt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden die Verteilung der Arrondierungen auf die einzelnen Gemeinden fest. Bevor die Gemeinden Bauzonen arrondieren, zeigen sie auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. wie sie ihre Siedlungen nach innen entwickeln;</li> <li>b. dass an raumplanerisch zweckmässigen Orten arrondiert wird;</li> <li>c. dass die Gebiete verfü- und erschliessbar sind und dies vertraglich gesichert ist.</li> </ul>	<p>Ist für den kommunalen Richtplan nicht relevant und wird im Rahmen der Nutzungsplanung berücksichtigt.</p>

<p><b>S 1.1.5</b> Ein Abtausch von rechtskräftig eingezonten Bauzonen ist möglich, sofern keine raumplanerischen Gründe entgegenstehen. Die Umzonung einer Zone des öffentlichen Interesses für Bauten und Anlagen benötigt einen umfassenden Bedarfsnachweis.</p>	<p>Ist für den kommunalen Richtplan nicht relevant und wird im Rahmen der Nutzungsplanung berücksichtigt.</p>
<p><b>S 1.1.6</b> Der Kanton setzt Vorranggebiete für die Arbeitsnutzung fest. In diesen Gebieten ist keine Wohnnutzung zulässig (betriebsnotwendige Wohnnutzung ausgenommen). Die Gemeinden prüfen die Umzonung von heutigen Arbeitszonen zu Industrie- und Gewerbebezonen.</p>	<p>Der Kanton hat in Zug ein einzelnes Vorranggebiet für Arbeitsnutzung festgesetzt (Technologiecluster Zug). Der kommunale Richtplan legt keine ergänzende nur für Arbeitsnutzungen vorgesehene Gebiete fest. Die Prüfung der Umzonung heutiger Arbeitszonen zu Industrie- und Gewerbezone wird im Rahmen der Nutzungsplanungsrevision vorgenommen.</p>
<p><b>S 1.1.7</b> Der Kanton führt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden eine Arbeitszonenbewirtschaftung ein. Diese zeigt für die Arbeitszonen auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Verfügbarkeit der Flächen;</li> <li>b. das Potenzial für Verdichtung;</li> <li>c. die Verfügbarkeit von Industrie- und Gewerbeflächen.</li> </ul>	<p>Siehe Kommentar oben zu S 1.1.6.</p>
<p><b>2.2 Kerngebiete</b> <b>S 1.4.1</b> Die Gemeinden unterstützen mit planerischen Massnahmen die Attraktivität ihrer Kerngebiete (Einkaufen, öffentliche Plätze, architektonische Qualität). Der Kanton trägt mit der Gestaltung des Strassenraums der Kantonsstrassen zur Attraktivität bei.</p>	<p>In der strategischen Phase der Ortsplanungsrevision wurden verschiedene Grundlagen, wie zum Beispiel das Handbuch «Strassen und Plätze» und die räumliche Gesamtstrategie 2040 erarbeitet. Im den im kommunalen Richtplan definierten Handlungsanweisungen «B: Siedlung und Energie» wird der Zielzustand und die gewünschte Entwicklung beschrieben. In den Gebietskarten werden die daraus abgeleiteten Massnahmen beschrieben und verortet. Gemäss den allgemeinen Massnahmen sollen zudem Quartierentwicklungskonzepte zur Stärkung der ortsspezifischen Entwicklung der Quartiere und ihrer Kerne erarbeitet werden.</p>
<p><b>2.3 Gebiete mit raumplanerischem Koordinationsbedarf</b> <b>S 1.6.2</b> Die Gemeinden stimmen ihre Nutzungsplanung frühzeitig mit den Nachbargemeinden ab.</p>	<p>Die Abstimmung findet grundsätzlich im Rahmen der Nutzungsplanungsrevision statt. Die Nachbargemeinden erhalten im Rahmen der öffentlichen Auflage zudem die Möglichkeit zur Stellungnahme zum kommunalen Richtplan. Die Anpassungen im kommunalen Richtplan im Grenzbereich zur Gemeinde Baar sind mit dieser abgesprochen (Festlegungen im Zusammenhang mit Schulanlage «Im Lüssi», Erweiterung Sportanlagen «Herti Nord»).</p>

<p><b>2.4 Siedlungsbegrenzung</b></p> <p><b>S 2.1.3</b></p> <p>Der Richtplan lässt den Gemeinden folgenden Spielraum bei der Arrondierung von Bauzonen entlang der Siedlungsbegrenzungslinien:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. sind die Linien ausgezogen, besteht kein Handlungsspielraum;</li> <li>b. sind die Linien gestrichelt, besteht ein Spielraum von 1 bis 2 Bautiefen.</li> </ul>	<p>Ist für den kommunalen Richtplan nicht relevant und wird im Rahmen der Nutzungsplanung berücksichtigt.</p>
<p><b>2.5 Verkehrsintensive Einrichtungen</b></p> <p><b>S 4.1 Definition</b></p> <p>Als verkehrsintensive Einrichtungen VE gelten Einkaufs- und Freizeitanlagen mit mehr als 7500 m<sup>2</sup> Verkaufs- bzw. Nutzfläche oder mehr als 500 Parkplätzen oder mehr als 3000 Bewegungen pro Tag (an mindestens hundert Tagen pro Jahr).</p> <p><b>S 4.2 Standorte</b></p> <p>Eine verkehrsintensive Einrichtung braucht keinen Richtplaneintrag, wenn sie innerhalb des Perimeters «VE ohne Richtplaneintrag» liegt oder rechtmässig bewilligt ist. Falls der Standort ausserhalb geplant ist, braucht es einen Eintrag im Richtplan.</p>	<p>Ist für den kommunalen Richtplan nicht relevant und wird im Rahmen der Nutzungsplanung berücksichtigt.</p>
<p><b>2.6 Siedlungsqualität</b></p> <p><b>S 5.1.1</b></p> <p>Die Gemeinden sorgen für eine den Bedürfnissen der Bevölkerung entsprechende Siedlungsqualität (Ortsbild, Qualität der Architektur, Umgebungs- und Freiraumgestaltung, Erschliessung und Parkierung).</p> <p><b>S 5.1.2</b></p> <p>Die Gemeinden stärken in den Zentrumgebieten die ortsbaulichen Qualitäten. Dazu ergreifen sie Massnahmen beispielsweise für die Verbesserung der Wege für den Langsamverkehr, das Schaffen und Beleben neuer öffentlicher Freiräume sowie die Gestaltung der Strassenräume.</p>	<p>Im kommunalen Richtplan wird in der Zielkarte B «Siedlung und Energie» unter dem Richtplaneintrag B1 «Quartierspezifische und nachhaltige Siedlungsentwicklung» verschiedene Handlungsanweisungen definiert, welche Ziele und Massnahmen zur Verbesserung der Siedlungsqualität definieren. Insbesondere wurden für Gebiete mit hohen Ortsbildqualitäten ein Struktur-erhalt festgelegt (Planungsbericht Kapitel 4.2). Daneben werden diverse weitere Festlegungen mit Auswirkungen auf die Siedlungsqualität festgelegt (z.B. A1 Basisnetz Fussverkehr, A2 Frei- und Grünräume, A3 Baumreihen/alleen, C1.1 Trilogie, C3 kommunale Velorouten)</p>
<p><b>2.7 Dichten der Siedlungen</b></p> <p><b>S 5.2.1</b></p> <p>Die Gemeinden stellen bei der Revision der Nutzungsplanung sicher, dass die Grundnutzung bei den Haltestellen der Stadtbahn und bei Bushaltestellen mit grosser Nachfrage genügend hohe Dichten zulässt.</p>	<p>Der kommunale Richtplan macht keine Aussagen zu Dichten oder der Grundnutzung. Die Festlegung wird im Rahmen der Nutzungsplanung berücksichtigt.</p>



<p><b>S 5.2.2</b> Die Gemeinden prüfen bei der Revision der Nutzungsplanung die heutigen Ausnützungsziffern ihrer Bauzonen. Sie achten auf eine sinnvolle Abstufung der Dichten zwischen benachbarten Zonen. Bei Bedarf legen sie in den kantonalen Verdichtungsgebieten Mindestdichten fest.</p>	<p>Im kommunalen Richtplan wird zwischen Transformationsgebieten und stabilen Gebieten unterschieden. Die Verdichtung gemäss PBG erfolgt in den Transformationsgebieten. In den stabilen soll die Dichte grundsätzlich beibehalten werden. Die Umsetzung der Festlegung S 5.2.2 wird im Rahmen der Nutzungsplanung vorgenommen.</p>
<p><b>S 5.2.3</b> In den Gebieten für Verdichtung ist eine erhöhte Ausnützung zulässig. Die Gemeinden führen vor einer Umzonung mit Erhöhung der Ausnützungsziffer für grössere Teilgebiete oder das Gesamtgebiet ein qualifiziertes städtebauliches Variantenstudium durch. Das Verfahren setzt sich mit mindestens folgenden Punkten auseinander:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Städtebau, Nutzungsart, -verteilung und -mass;</li> <li>b. Erschliessung (MIV, ÖV, LV, Mobilitätsmanagement, Energieversorgung);</li> <li>c. Freiraum und landschaftliche Einbettung.</li> </ol> <p>Im Rahmen des Variantenstudiums prüfen die Gemeinden auch die Umnutzung von Arbeits- zu Misch- oder Wohnzonen.</p> <p>Die Gemeinden sichern die Qualitäten des städtebaulichen Verfahrens grundeigentümergebunden im Zonenplanverfahren.</p> <p>Die Ausnützungsziffern gelten als Richtwerte, eine Abweichung davon ist gestützt auf die städtebaulichen Studien zulässig:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Gebiete für Verdichtung I: Ausnützungsziffer bis 2;</li> <li>b. Gebiete für Verdichtung II: Ausnützungsziffer bis 3,5.</li> </ol>	<p>Die im kantonalen Richtplan definierten Gebiete für Verdichtung sind im kommunalen Richtplan zum grössten Teil als «Stadtzentrum» und als «Transformationsgebiete» bezeichnet (siehe dazu Planungsbericht Kapitel 4.2).</p>

<p><b>2.8 Natur im Siedlungsgebiet</b>  <b>S 5.3.1</b>  Kanton und Gemeinden sorgen für ökologische Ausgleichsflächen auch in der Siedlung. Sie achten auf die naturnahe Umgebungsgestaltung. Dazu können sie:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. im Rahmen von Sondernutzungsplänen Regelungen für die naturnahe Umgebungsgestaltung aufnehmen;</li> <li>b. in der Bauordnung die notwendigen Bestimmungen aufnehmen.</li> </ol>	<p>Der kommunale Richtplan definiert in der Zielkarte A «Landschaft und Vernetzung» Frei- und Grünräume sowie ökologische Vernetzungsachsen (siehe dazu Planungsbericht Kapitel 4.1).  Weiter werden folgende allgemeine Massnahmen definiert:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erarbeitung eines Konzeptes zur Aufwertung des Seeufers bzw. des angrenzenden Freiraums zu Gunsten der Naherholung und der Ökologie</li> <li>- Erarbeitung eines Massnahmenplans zur Erhöhung der Biodiversität und der ökologischen Vernetzung</li> </ul> <p>Wo dies erforderlich ist, werden entsprechende Massnahmen definiert und verortet (z.B. A2.41, Spielplatz Ibelweg).</p>
<p><b>S 5.3.2</b>  Der Kanton und die Gemeinden gestalten und pflegen ihre Grundstücke naturnah. Bei Sport-, Spiel- und Parkanlagen sind unter anderem die Interessen der Nutzerinnen und Nutzer zu berücksichtigen.</p>	<p>Siehe Kommentar oben zu S 5.3.1.</p>
<p><b>2.9 Öffentliche Plätze, Zugang zu den Naherholungsgebieten</b>  <b>S 5.4.1</b>  Die Gemeinden und der Kanton sorgen für attraktive Naherholungsmöglichkeiten im Siedlungsgebiet. Sie fördern den Zugang und Erholungswert der öffentlichen Plätze und sichern den direkten und fussgängerfreundlichen Zugang in die Naherholungsgebiete. Aus jeder Siedlung sollten die Naherholungsgebiete schnell und gefahrlos erreichbar sein.</p>	<p>Siehe Kommentar oben zu S 5.3.1.</p> <p>Die Naherholungsgebiete werden in das Fuss- und Velonetz eingebunden (siehe Handlungsanweisungen A1 und C3).</p>
<p><b>2.10 Denkmalpflege und Archäologie</b>  <b>S 7.1 Planungsgrundsatz</b>    <b>S 7.1.1</b>  Kanton und Gemeinden pflegen und erhalten die typischen Zuger Ortsbilder, die Denkmäler und Kulturgüter sowie die historischen Verkehrswege.</p>	<p>In der Zielkarte B «Siedlung und Energie» des kommunalen Richtplans werden Gebiete «Strukturerhalt» (B.1.1.4) definiert. Die für das Ortsbild prägende bauliche und aussenräumliche Struktur ist zu erhalten, respektive sinngemäss und behutsam anzupassen, zu erneuern oder weiterzuentwickeln.</p>
<p><b>S 7.2.2</b>  Die Gemeinden bezeichnen bei der Revision der Zonenpläne die genaue Abgrenzung der Ortsbildschutzgebiete und legen die notwendigen Schutzbestimmungen fest. Dazu arbeiten sie mit dem Amt für Denkmalpflege und Archäologie zusammen.</p>	<p>Ist für den kommunalen Richtplan nicht relevant und wird im Rahmen der Nutzungsplanung berücksichtigt.</p>

<p><b>S 7.2.3</b> Die Gemeinden und der Kanton ziehen das Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) als Planungshilfe bei.</p>	<p>Das ISOS wurde im kommunalen Richtplan stufengerecht berücksichtigt. Siehe Planungsbericht kommunaler Richtplan.</p>																									
<p><b>S 7.3 Archäologische Fundstätten</b></p> <p><b>S 7.3.1</b> Die archäologischen Fundstätten werden festgesetzt. Dazu gehören namentlich die drei UNESCO-Weltkulturerbestätten «Sumpf», «Oterswil Insel Eielen» und «Riedmatt», Gemeinde Zug. Die Gemeinden übernehmen bei der Revision der Nutzungspläne die neuen archäologischen Fundstätten.</p>	<p>Ist für den kommunalen Richtplan nicht relevant und wird im Rahmen der Nutzungsplanung berücksichtigt.</p>																									
<p><b>S 7.5 Historische Verkehrswege</b></p> <p><b>S 7.5.1</b> Das Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz dient als eine Grundlage bei der Planung und Projektierung von Vorhaben und ist in der Interessenabwägung zu berücksichtigen.</p>	<p>Die historischen Verkehrswege werden im kommunalen Richtplan stufengerecht berücksichtigt (siehe Planungsbericht Kapitel 2.1.2).</p>																									
<p><b>2.11 Öffentliche Bauten und Anlagen</b></p> <p><b>S 9.1.2</b> Öffentliche Bauten und Anlagen sind gut mit dem öffentlichen Verkehr sowie Velo- und Fusswegen zu erschliessen.</p>	<p>Die öffentlichen Bauten und Anlagen werden in das Fuss- und Velonetz eingebunden (siehe Handlungsanweisungen A1 und C3).</p>																									
<p><b>S 9.2.1</b> Die Gemeinden berücksichtigen in ihren Nutzungsplänen die Bedürfnisse der öffentlichen Bauten von Bund, Kanton und Gemeinden sowie raumwirksamer und im öffentlichen Interesse stehender Vorhaben. Folgende Vorhaben mit überkommunaler Bedeutung werden in den Richtplan aufgenommen:</p> <table border="1" data-bbox="226 1142 1155 1350"> <thead> <tr> <th>Nr.</th> <th>Gemeinde</th> <th>Vorhaben</th> <th>Stand</th> <th>Planquadrat</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td>Zug</td> <td>Umnutzung altes Kantonsspital</td> <td>Festsetzung</td> <td>M 10</td> </tr> <tr> <td>6</td> <td>Zug</td> <td>Erweiterung kantonale Verwaltung an der Aa</td> <td>Festsetzung</td> <td>K 10</td> </tr> <tr> <td>10</td> <td>Zug</td> <td>Neubau Kunsthaus, Areal des alten Kantons- spitals</td> <td>Festsetzung</td> <td>M 10</td> </tr> <tr> <td>12</td> <td>Zug</td> <td>Lüssiweg, Standort Mittelschule</td> <td>Festsetzung</td> <td>K 11</td> </tr> </tbody> </table>	Nr.	Gemeinde	Vorhaben	Stand	Planquadrat	1	Zug	Umnutzung altes Kantonsspital	Festsetzung	M 10	6	Zug	Erweiterung kantonale Verwaltung an der Aa	Festsetzung	K 10	10	Zug	Neubau Kunsthaus, Areal des alten Kantons- spitals	Festsetzung	M 10	12	Zug	Lüssiweg, Standort Mittelschule	Festsetzung	K 11	<p>Die öffentlichen Bauten und Anlagen werden im kommunalen Richtplan stufengerecht berücksichtigt (Festlegung B3 Öffentliche Bauten und Anlagen: Raumbedarf sichern und Vorbildrolle übernehmen).</p>
Nr.	Gemeinde	Vorhaben	Stand	Planquadrat																						
1	Zug	Umnutzung altes Kantonsspital	Festsetzung	M 10																						
6	Zug	Erweiterung kantonale Verwaltung an der Aa	Festsetzung	K 10																						
10	Zug	Neubau Kunsthaus, Areal des alten Kantons- spitals	Festsetzung	M 10																						
12	Zug	Lüssiweg, Standort Mittelschule	Festsetzung	K 11																						

<p>Bei den nachfolgenden Planungen sind folgende Punkte zu vertiefen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Gemeinsame Nutzungen: Erarbeiten eines Betriebskonzepts für die Nutzung der kantonalen Mittelschule und der gemeindlichen Sportanlagen;</li> <li>Velo: Stärken der Veloinfrastruktur im Ennetsee;</li> <li>Störfall: Der Kanton stellt den Einbezug der zuständigen Bundesbehörden und der SBB sicher. Sie erarbeiten gemeinsam die notwendigen, vorsorglichen Massnahmen. Kanton und Gemeinde legen in einem Bebauungsplan bzw. im Rahmen der Baubewilligung diese Massnahmen grundeigentümergebunden fest.</li> </ol>	
<p><b>2.12 Preisgünstiger Wohnraum</b>  <b>S 10 Preisgünstiger Wohnraum</b></p> <p><b>S 10.1 Grundsätze</b></p> <p><b>S 10.1.1</b>  Kanton und Gemeinden unterstützen die Schaffung und den Erhalt von Miet- und Eigentumswohnungen als preisgünstigen Wohnraum. Dazu unterstützen sie unter Berücksichtigung der Interessen der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer u.a.:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>die Förderung des preisgünstigen Wohnraums bei Arrondierungen der Bauzonen;</li> <li>die Verwendung von eigenen Grundstücken (Selbstverpflichtung);</li> <li>das Fördern einer aktiven Landpolitik des Gemeinwesens;</li> <li>das vorgängige Festlegen von Anteilen für preisgünstigen Wohnraum bei Umzonungen, welche eine Mehrnutzung zulassen;</li> <li>den Verzicht auf Teile des vorgegebenen Gewerbeanteils zugunsten preisgünstigen Wohnraums in Mischzonen.</li> </ol>	<p>Gemäss dem kommunalen Richtplan sollen bis 2040 mindestens 20 % der Wohnungen in der Stadt Zug preisgünstig sein (B1.1.5).  Der kommunale Richtplan definiert dazu folgende allgemeine Massnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• B1.b Erarbeitung einer Wohnraumstrategie</li> <li>• B1.c Erarbeitung einer Gewerbebestategie</li> </ul>

<p><b>3. Landschaft</b></p> <p><b>3.1 Fruchtfolgeflächen</b></p> <p><b>L 1.1.2</b> Die Gemeinden übernehmen die ausgewiesenen FFF in ihre Nutzungspläne. Bei Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen sind die FFF zu schonen.</p>	<p>Die Fruchtfolgeflächen wurden bei der kommunalen Richtplanung stufengerecht berücksichtigt.</p>
<p><b>3.2 Gebiete für die über die innere Aufstockung hinausgehende Landwirtschaft (Bodenunabhängig)</b></p> <p><b>L 1.2.1</b> In der Stadt-, der Zwischen- oder der Kulturlandschaft können die Gemeinden Landwirtschaftszonen für die bodenunabhängige Landwirtschaft oder für den produzierenden Gartenbau ausscheiden. Es muss ein konkretes Projekt vorliegen. Die Gemeinden zeigen auf, wie diese Zonen mit folgenden Interessen abgestimmt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Bestehende Erschliessung (Verkehr, Wasser, Abwasser und Energie);</li> <li>b. Immissionen (Luft und Lärm) auf Wohngebiete;</li> <li>c. Schutz des Landschafts- und Ortsbildes (BLN, Naturschutz-, Landschaftsschongebiete, See- und Flussuferbereiche, Waldrandlagen);</li> <li>d. Schutz von Kulturgütern und Denkmälern;</li> <li>e. Fruchtfolgeflächen (FFF).</li> </ul>	<p>Ist für den kommunalen Richtplan nicht relevant und wird im Rahmen der Nutzungsplanung berücksichtigt.</p>
<p><b>3.3 Gebiete für Reitsportanlagen</b></p> <p><b>L 1.3.1</b> Für die Ausscheidung von «übrigen Zonen mit speziellen Vorschriften für Reitsport» (UeRS) in den kommunalen Zonenplänen gelten folgende Planungsgrundsätze:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Zonen für Reitsport müssen einen örtlichen Bezug zu Siedlungen aufweisen.</li> <li>b. Die Zone ist gut erreichbar und erschlossen. Es steht für die Parkierung von Fahrzeugen und Anhänger ausreichend Platz zur Verfügung.</li> <li>c. Der Standort der Zone integriert in erster Priorität bestehende landwirtschaftliche Bauten und Anlagen, welche nicht mehr für die Landwirtschaft benötigt werden. In zweiter Priorität kann ein Reitbetrieb auf bestehende zonenfremde Bauten und Anlagen zurückgreifen. Eigentliche «Neubausiedlungen für Reitsportbetriebe» sind ausgeschlossen.</li> <li>d. Neue Bauten und Anlagen gliedern sich gut in Orts- und Landschaftsbild ein. Sie berücksichtigen die bestehende landwirtschaftliche Bausubstanz und -typologie.</li> <li>e. Es liegen ein Bedarfsnachweis sowie ein Betriebskonzept vor.</li> </ul>	<p>Ist für den kommunalen Richtplan nicht relevant und wird im Rahmen der Nutzungsplanung berücksichtigt.</p>

<p><b>3.4 Wald</b></p> <p><b>L 4.1.6</b> Der Kanton führt für das ganze Kantonsgebiet die statische Waldgrenze ein. Das kantonale Waldgesetz regelt das Verfahren.</p>	<p>Ist für den kommunalen Richtplan nicht relevant und wird im Rahmen der Nutzungsplanung berücksichtigt.</p>
<p><b>L 4.4 Wälder mit besonderer Erholungsfunktion</b></p> <p><b>L 4.4.2</b> Die intensivere Freizeit- und Erholungsnutzung im Wald soll konzentriert an dafür geeigneten, wenig sensiblen und gut erschlossenen Orten stattfinden. Dafür geeignete Wälder werden als Wald mit besonderer Erholungsfunktion festgesetzt.</p> <p>Hier bewilligt der Kanton gestützt auf konzeptionellen Überlegungen über die Grundausstattung hinausgehende Erholungseinrichtungen. Die Erholungskonzepte sind von Gemeinden und Kanton zu genehmigen. Für das Erstellen dieser Erholungseinrichtungen ist das Einverständnis der Waldeigentümerinnen oder Waldeigentümer erforderlich.</p>	<p>Im kommunalen Richtplan wird der Wald teilweise mit der Festlegung A4 Landschaftsräume überlagert. Die Festlegungen des kommunalen Richtplans sind kompatibel mit denjenigen des kantonalen Richtplans.</p>
<p><b>3.5 Naturschutzgebiete und Naturobjekte</b></p> <p><b>L 5.1 Kantonale Naturschutzgebiete</b></p> <p><b>L 5.1.1</b> Der Kanton sichert den Schutz, die Pflege und die Entwicklung der kantonalen Naturschutzgebiete. Damit trägt er zum langfristigen Überleben von gefährdeten Arten und Lebensgemeinschaften bei.</p>	<p>Die kantonalen Naturschutzgebiete werden als Grundlage im kommunalen Richtplan stufengerecht berücksichtigt.</p>
<p><b>L 5.3 Naturobjekte</b></p> <p><b>L 5.3.1</b> Kanton und Gemeinden erhalten die wertvollen Naturobjekte. Dazu treffen sie die notwendigen Massnahmen (Vereinbarung, Schutzverordnung).</p>	<p>Ist für den kommunalen Richtplan nicht relevant und wird im Rahmen der Nutzungsplanung berücksichtigt.</p>
<p><b>3.6 Wildtierkorridore und Bewegungsachsen</b></p> <p><b>L 6.3 Kleinräumige Korridore</b></p> <p><b>L 6.3.1</b> Die Gemeinden sorgen bei ihren Aufgaben für die Freihaltung von kleinräumigen Korridoren.</p>	<p>Im kommunalen Richtplan werden die kantonalen ökologischen Vernetzungskorridore berücksichtigt sowie ökologische Vernetzungsachsen (A3) definiert.</p>

<p><b>3.7 Landschaft</b></p> <p><b>L 7.1 Landschaftsschongebiete</b></p> <p><b>L 7.1.2</b> Die Landschaftsschongebiete überlagern das Landwirtschaftsgebiet und den Wald. Der Kanton und die Gemeinden fördern die ökologische Aufwertung, die Vernetzung und den besonderen Charakter dieser Gebiete mittels:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Erarbeiten und Finanzieren von Landschaftsentwicklungskonzepten (LEK);</li> <li>Erlass von Landschaftsschutzzonen für besonders zu schützende Landschaften;</li> <li>Erhalten der Naturobjekte;</li> <li>Abschliessen von freiwilligen Verträgen mit Bewirtschaftenden für ökologische Aufwertungen (Hochstammobstbäume, Hecken und Feldgehölze, Waldränder, weitere ökologische Ausgleichsflächen).</li> </ol> <p><b>L 7.1.3</b> Kanton und Gemeinden achten bei der Bewilligung von Bauten und Anlagen auf die landschaftliche Eingliederung. Dabei braucht es im Einzelfall eine Interessenabwägung zwischen den landschaftlichen Anliegen und den Ansprüchen der anderen Nutzungsinteressen, insbesondere der Landwirtschaft.</p>	<p>Die Landschaftsschongebiete werden in den Zielkarten des kommunalen Richtplans dargestellt. Sie werden teilweise mit der kompatiblen und ergänzenden kommunalen Festlegung A4 Landschaftsräume überlagert.</p>
<p><b>3.8 Gewässer</b></p> <p><b>L 8.1 Fliessgewässer</b></p> <p><b>L 8.1.1</b> Der Kanton und die Gemeinden verbessern die Qualität der Bäche und Flüsse als Lebensraum von Tieren und Pflanzen sowie als Erholungsraum der Menschen. Sie setzen sich für eine Erhöhung der Restwassermengen ein und machen die Bäche durchgängig für Fische und andere Wassertiere.</p>	<p>In der Handlungsanweisung A3 werden ökologische Aufwertungen und die daraus folgende Massnahmen zur Renaturierung und der Erhöhung der Zugänglichkeit (z.B. A.3.14) definiert.</p>
<p><b>L 8.1.2</b> Kanton und Gemeinden fördern die Hochwassersicherheit und die ökologische und landschaftliche Aufwertung durch den Unterhalt der Gewässer, mit raumplanerischen Massnahmen und durch Renaturierung.</p>	<p>Siehe Kommentar oben zu L 8.1.1. Mit der Renaturierung der Gewässer wird auch eine Verbesserung der Hochwassersicherheit angestrebt.</p>

<p><b>L 8.1.3</b> Kanton und Gemeinden renaturieren folgende Fließgewässer im Rahmen von Gesamtprojekten. In der Richtplankarte sind die Hauptläufe der zu renaturierenden Gewässer abgebildet. Angrenzende Gewässerabschnitte und Seitenbäche bilden Teil der Projektierung. Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind in die Bearbeitung einzubeziehen.</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Nr.</th> <th>Gemeinde</th> <th>Vorhaben</th> <th>Planquadrat</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td>Zug</td> <td>Arbach</td> <td>K 11-L 12</td> </tr> <tr> <td>20</td> <td>Baar, Zug</td> <td>Aufwertung neuer Lorzenlauf zwischen Blickensdorf und Letzi</td> <td>G 11-J 9</td> </tr> <tr> <td>35</td> <td>Baar, Zug</td> <td>Alte Lorze</td> <td>J 8-J 9</td> </tr> </tbody> </table>	Nr.	Gemeinde	Vorhaben	Planquadrat	1	Zug	Arbach	K 11-L 12	20	Baar, Zug	Aufwertung neuer Lorzenlauf zwischen Blickensdorf und Letzi	G 11-J 9	35	Baar, Zug	Alte Lorze	J 8-J 9	<p>Die zu renaturierenden Abschnitte entlang der kantonalen Gewässer wurden im kommunalen Richtplan berücksichtigt. Es wurden zudem diverse ergänzende Abschnitte festgelegt (A3 ökologische Vernetzungsachsen).</p>
Nr.	Gemeinde	Vorhaben	Planquadrat														
1	Zug	Arbach	K 11-L 12														
20	Baar, Zug	Aufwertung neuer Lorzenlauf zwischen Blickensdorf und Letzi	G 11-J 9														
35	Baar, Zug	Alte Lorze	J 8-J 9														
<p><b>L 8.3</b>           <b>Seen</b></p> <p><b>L 8.3.1</b> Kanton und Gemeinden unterstützen im Siedlungsgebiet die Anliegen, den See für Erholung, Freizeit und Sport attraktiv zu gestalten. Dazu gehören gute Verbindungen vom Seeufer zu den dahinter liegenden Freiflächen.</p> <p><b>L 8.3.2</b> Ausserhalb der Siedlungsgebiete halten Kanton und Gemeinden die Seeufer grundsätzlich für die Interessen von Natur und Landschaft frei.</p>	<p>Der kommunale Richtplan enthält diverse Festlegungen, welche die Festlegung des kantonalen Richtplans weiter spezifizieren. So sind diverse Frei- und Grünräume entlang des Sees vorgesehen (A2). Um die verschiedenen Interessens entlang des Sees aufeinander abzustimmen, soll ein Konzept zur Aufwertung des Seeufers erarbeitet werden (A2.a).</p> <p>Der kommunale Richtplan nimmt diese Festlegung auf und präzisiert sie. So werden neben der allgemein gehaltenen Handlungsanweisung (A3) in den notwendigen Bereichen entsprechende Massnahmen zur Aufwertung zugunsten der Biodiversität definiert (z.B. A2.38 «Seeufer Choller Müli»)</p>																
<p><b>L 8.4</b>           <b>Gewässerraum</b></p> <p><b>L 8.4.1</b> Die Gemeinden legen den Gewässerraum für Fließgewässer und stehende Gewässer innerhalb und ausserhalb der Bauzone im Rahmen der Ortsplanungsrevisionen, erstmals bis spätestens Ende 2025 fest.</p> <p><b>L 8.4.2</b> Bis zur erstmaligen Festlegung des Gewässerraums gelten die Übergangsbestimmungen des Bundes.</p> <p><b>L 8.4.3</b> Die Sicherung des Gewässerraums erfolgt mit überlagernden Zonen nach dem kantonalen Planungs- und Baugesetz.</p>	<p>Die Gewässerräume werden im Rahmen der Nutzungsplanung ausgeschrieben. Nicht relevant für den kommunalen Richtplan.</p> <p>Siehe L.8.4</p> <p>Siehe L.8.4</p>																



<p><b>L 8.4.4</b> Die Gemeinden legen den Gewässerraum mindestens für jene Gewässer fest, die auf der Landeskarte 1:25'000 (swissTLM3D) verzeichnet sind.</p>	<p>Siehe L.8.4</p>												
<p><b>3.9 Naturgefahren</b> <b>L 9.1.1</b> Die Gefahrenkarte dient als Grundlage für die Beurteilung von Naturgefahren. Wo keine Gefahrenkarte vorhanden ist, ist die Gefahrenhinweiskarte zu konsultieren.</p> <p><b>L 9.1.2</b> Der Kanton erstellt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden für das Siedlungsgebiet und wichtige Infrastrukturanlagen Gefahrenkarten und passt diese an geänderte Verhältnisse an.</p> <p><b>L 9.1.3</b> Gemeinden und Kanton berücksichtigen Gefahrengrundlagen bei ihren raumwirksamen Planungen sowie bei der Bewilligung von Bauten und Anlagen. Im Baubewilligungsverfahren sind die erforderlichen Massnahmen unter Berücksichtigung der kantonalen Schutzziele individuell festzulegen.</p> <p><b>L 9.1.4</b> Der Kanton erstellt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und der Gebäudeversicherung eine strategische Planung für den Umgang mit dem integralen Risikomanagement nach Bundesvorgaben.</p>	<p>Die Gefahrenkarten wurden im Rahmen des kommunalen Richtplans als Grundlage stufengerecht berücksichtigt. Sofern notwendig, werden diese im Rahmen der Nutzungsplanung berücksichtigt.</p>												
<p><b>3.10 Gebiete für Erholung und Sport</b> <b>L 11.1 Kantonale Schwerpunkte Erholung</b> <b>L 11.1.1</b> Die folgenden kantonalen Schwerpunkte der Erholung werden festgesetzt:</p> <table border="1" data-bbox="241 1209 1144 1316"> <thead> <tr> <th>Nr.</th> <th>Gemeinde</th> <th>Bezeichnung</th> <th>Planquadrat</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td>Zug</td> <td>Zugerberg (Vorder-/Hintergeissboden)</td> <td>N 12-P 12</td> </tr> <tr> <td>2</td> <td>Zug</td> <td>Seeufer</td> <td>K 8-L 10</td> </tr> </tbody> </table>	Nr.	Gemeinde	Bezeichnung	Planquadrat	1	Zug	Zugerberg (Vorder-/Hintergeissboden)	N 12-P 12	2	Zug	Seeufer	K 8-L 10	<p>Die Stadt Zug hat ein Sportkonzept sowie eine Bedarfsanalyse OeIB erarbeitet (siehe Beilage 5 und 6 zum Planungsbericht) Aufgrund dessen werden im kommunalen Richtplan und der Nutzungsplanung entsprechende Massnahmen ergriffen.</p> <p>Im kommunalen Richtplan werden unter anderem folgende Massnahmen definiert:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erarbeitung eines Konzeptes zur Aufwertung des Seeufers bzw. des angrenzenden Freiraums zu Gunsten der Naherholung und der Ökologie (A2.a)</li> <li>• Erarbeitung eines Masterplans zur bedürfnisgerechten Bereitstellung von Sportanlagen und Bewegungsräumen (B3.b)</li> </ul>
Nr.	Gemeinde	Bezeichnung	Planquadrat										
1	Zug	Zugerberg (Vorder-/Hintergeissboden)	N 12-P 12										
2	Zug	Seeufer	K 8-L 10										

<p><b>L 11.1.2</b> In den Schwerpunkten konzentrieren sich neue Bauten und Anlagen für die Erholung, Freizeit und Sport. Neue Bauten und Anlagen nehmen Rücksicht auf die Besonderheit des Ortes und die gewachsenen Nutzungen. Intensive Nutzungen sind nicht erwünscht. Die Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr ist, wo sinnvoll, zu verbessern.</p>	<p>Siehe Kommentar oben zu L 11.1.1.</p>
<p><b>L 11.1.3</b> Für Bauten und Anlagen für die Erholung, welche über die Erteilung einer Bewilligung nach Bundesrecht (Ausnahmen für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen) hinausgehen, können die Gemeinden in ihren Nutzungsplänen übrige Zonen mit speziellen Vorschriften bezeichnen (ausserhalb des Waldes). Diese Zonen stützen sich auf konzeptionelle Überlegungen der Gemeinden. Die Gemeinden arbeiten mit dem Kanton und den Betroffenen zusammen.</p>	<p>Siehe Kommentar oben zu L 11.1.1.</p>
<p><b>L 11.2            Kommunale Naherholungsgebiete</b></p> <p><b>L 11.2.1</b> Die grobe Abgrenzung der kommunalen Naherholungsgebiete wird festgesetzt. Diese Gebiete werden grundsätzlich landwirtschaftlich genutzt. Gleichzeitig dienen sie vermehrt der Naherholung. Die Gemeinden sorgen in ihren Nutzungsplänen und bei Bauten und Anlagen für den Erhalt der Qualität der Naherholungsgebiete. Die daraus entstehenden Beeinträchtigungen sind abzugelten.</p>	<p>Die kommunalen Naherholungsgebiete werden im kommunalen Richtplan berücksichtigt. Sie werden teilweise mit der kompatiblen und ergänzenden kommunalen Festlegung A4 Landschaftsräume überlagert.</p>
<p><b>L 11.2.2</b> Für Bauten und Anlagen für die Naherholung, welche über die Bewilligungsfähigkeit nach Bundesrecht hinausgehen, können die Gemeinden in ihren Nutzungsplänen übrige Zonen mit speziellen Vorschriften bezeichnen (ausserhalb des Waldes). Diese Zonen stützen sich auf konzeptionelle Überlegungen der Gemeinden. Die Gemeinden arbeiten mit dem Kanton und den Betroffenen zusammen.</p>	<p>Die entsprechenden Bauten und Anlagen für die Naherholung werden im Richtplan ausgeschieden (z.B. B3.20 Campingplatz, A2.01 Erweiterung Spielplatz Fröschenmatt) und die räumliche Koordination sichergestellt. Die Zonierung wird im Rahmen der Nutzungsplanung entsprechend definiert.</p>

<p><b>L 11.3 Lorzenebene</b></p> <p><b>L 11.3.1</b> Die Lorzenebene zwischen Baar, Zug und Steinhausen ist die «grüne Lunge» in der Agglomeration Zug. Sie dient der landwirtschaftlichen Produktion von Nahrungsmitteln, den Menschen zur Erholung und bietet der Natur die notwendigen Flächen. Diese drei Nutzungen prägen die Lorzenebene auch in 30 Jahren.</p> <p>Um dieses Ziel zu erreichen, setzen Kanton und Gemeinden unter Berücksichtigung der Interessen der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer folgende Massnahmen um:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Der Kanton erstellt mit Baar, Zug und Steinhausen für die alte Lorze ein Renaturierungskonzept. In den Siedlungsgebieten ist die Erholungsnutzung vorrangig, ausserhalb der Siedlungsgebiete die naturnahe Aufwertung der alten Lorze. Entlang der alten Lorze ist zu prüfen, ob die heute bestehenden Wege ohne Attraktivitätsverlust zu konzentrieren sind. Die heute den Bachlauf begleitenden Zonen für Freihaltung sind in die Überlegungen einzubeziehen.</li> <li>Die Stadt Zug wertet mit dem Kanton und der Korporation Zug das Gebiet Brüggli für die Erholung auf. Der Campingplatz in seiner heutigen Form (fixe Stellplätze) ist bis spätestens 2022 aufzuheben. Der freiwerdende Platz ist für Sportlerinnen und Sportler, Badende und Erholungsuchende aufzuwerten. Die fixe Parkierung südlich der SBB Geleise ist aufzuheben. Mittels gezielter Aufschüttungen im Zugersee ist die Flachwasserzone ökologisch aufzuwerten und für die Erholung suchenden erlebbar zu machen. Im Gebiet östlich der Mündung der alten Lorze in den Zugersee hat der Naturschutz Priorität.</li> <li>Die Zugänge zum Seeufer sind entlang der neuen Lorze, der alten Lorze sowie im Gebiet Lorzen (Höhe Lorzenstrasse) zu verbessern.</li> <li>Der Kanton Zug entflieht mit der Stadt Zug und der Korporation Zug im Gebiet der Schiessanlage Choller den Autoverkehr vom Langsamverkehr.</li> <li>Der Kanton setzt sich dafür ein, dass die bestehende Hochspannungsleitung UW Altgass-UW Herti und die damit in Zusammenhang stehenden 16-kV-Leitungen in den Boden verlegt werden. Weiter setzt er sich dafür ein, dass die 380-kV-Leitung Mettlen-Benken/Grynau langfristig verkabelt oder aus der Lorzenebene entfernt wird.</li> <li>Der Kanton erarbeitet mit den Einwohnergemeinden und den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern eine einfache Besucherlenkung. Dazu gehören die Neuorganisation von bestehenden Wegen, die Durchsetzung der geltenden Regelungen und eine aktive Information der Erholungsuchenden. Mit konkreten Projekten sind die Identität und die Qualitäten der ganzen Lorzenebene in Wert zu setzen.</li> </ol>	<p>Die Festlegung L 11.3 Lorzenebene wird im kommunalen Richtplan berücksichtigt. Verschiedene kommunale Festlegungen überlagern und präzisieren die Vorgaben des kantonalen Richtplans.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• A2.02 Frei- und Grünräume Brüggli</li> <li>• A2.38 Frei- und Grünräume Seeufer Chollermüli</li> <li>• A4.01 Lorzenebene</li> </ul>
--	--

#### 4. Mobilität

##### 4.1 Flächen- und energieeffiziente Mobilität

###### M 2.1 Handlungen

1. Kanton und Gemeinden nutzen die Infrastrukturen effizient und situationsgerecht, sie
  - 1.1 weisen die vorhandenen Verkehrsflächen möglichst den flächeneffizienten Mobilitätsformen zu;
  - 1.2 werten mittels Umfahrungsachsen den Strassenraum in Ortszentren siedlungsverträglich auf;
  - 1.3 setzen für Ortszentren ohne Umfahrungsmöglichkeit unter Berücksichtigung der übergeordneten Erschliessung eine optimale, siedlungsverträgliche Lösung für sämtliche Verkehrsteilnehmende um. Die Trennung von Fuss- und Veloverkehr hat Priorität;
  - 1.4 entwickeln und setzen unter Berücksichtigung der gesamtgesellschaftlichen Interessen Massnahmen zum Brechen der Verkehrsspitzen um;
  - 1.5 sorgen mit Massnahmen der digitalen Steuerung für einen flüssigen Verkehr.
2. Kanton und Gemeinden verfolgen aktiv die Entwicklung der Mobilität. Unterstützt werden Mobilitätsformen, sofern sie nachfolgende Grundsätze gesamtheitlich erfüllen:
  - a. Energie- und Flächeneffizienz verbessern;
  - b. Nutzen für Mobilitätsteilnehmende erhöhen;
  - c. Siedlungsziele im Zuger Richtplan unterstützen.
3. Kanton und Gemeinden planen und setzen Massnahmen um, so dass die Mobilität im Kanton Zug bis 2050 das CO<sub>2</sub> «Netto-Null-Ziel» erreicht.

Der kommunaler Richtplan definiert siedlungsorientierte kommunale Strassen (C1) und setzt unter anderem folgende Handlungsanweisungen, welche die Flächen- und energieeffiziente Mobilität fördern:

- Strassenraumgestaltung nach dem Prinzip der Koexistenz (C1.1)
- Flächen im Strassenraum vielfältig nutzen (C1.3)
- Verkehrslenkung und -bewirtschaftung zum Schutz der Wohnquartiere (C2)

<p><b>4.2 Infrastruktur und Erreichbarkeit</b></p> <p><b>M 4.1 Handlungen</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Kanton und Gemeinden planen, bauen, unterhalten und erneuern ihre Infrastrukturen für die Mobilität.</li> <li>2. Die Infrastruktur im Kanton Zug basiert auf folgenden Hauptnetzen des motorisierten und öffentlichen Verkehrs:             <ol style="list-style-type: none"> <li>2.1 Das Nationalstrassennetz als Hauptverteilnetz und das heutige Kantonsstrassennetz ergänzt mit den Umfahrungen Unterägeri und Zug.</li> <li>2.2 Das Schienennetz mit den im Sachplan Verkehr festgesetzten Ausbauten bis 2035 (Zimmerbergbasistunnel II mit den Ausbauten zwischen Littli und Rotkreuz).</li> <li>2.3 Das Netz des Feinverteilers für den öffentlichen Verkehr.</li> <li>2.4 Unter Berücksichtigung der Sachpläne des Bundes findet eine umfassende Prüfung aller Netze statt.</li> </ol> </li> </ol>	<p>Das heutige Kantonsstrassennetz wird im kommunalen Richtplan berücksichtigt.</p> <p>Die Umfahrung Zug wird in den folgenden Festlegungen berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>● B1.1 Stadtzentrum mit hoher Aufenthaltsqualität</li> <li>● C1.1 Strassenraumgestaltung für ein hohe Aufenthaltsqualität</li> </ul> <p>Detailliertere Ausführungen zur Umfahrung Zug sind in der Einleitung des Richtplantextes sowie im Planungsbericht beschrieben (Kapitel 2.2.2 sowie in den Kapiteln zu den obenstehenden Festlegungen).</p>										
<ol style="list-style-type: none"> <li>3. Veloverkehr             <ol style="list-style-type: none"> <li>3.1 Kanton und Gemeinden sorgen für ein vollständiges, direktes und sicheres Velonetz, bauen hierfür die notwendigen Infrastrukturen und fördern die Velonutzung. Das Velonetz ist kantonsgrenzüberschreitend zu koordinieren.</li> <li>3.2 Innerorts steht die Trennung von Fuss- und Veloverkehr im Vordergrund.</li> <li>3.3 Kanton und Gemeinden sorgen für genügend, vorzugsweise überdachte, Velo-Abstellplätze, insbesondere an den Haltestellen des öffentlichen Verkehrs.</li> <li>3.4 Der Kanton überarbeitet das kantonale Velonetz und integriert dieses bis 2024 in den Richtplan.</li> </ol> </li> </ol>	<p>Das kommunale Velonetz ergänzt das kantonale Netz und basiert auf dem Velonetz des kommunalen Richtplans 2010 (siehe dazu Planungsbericht Festlegung C3: Sicheres und komfortable Velofahren in der Stadt).</p>										
<ol style="list-style-type: none"> <li>4. Fussverkehr             <ol style="list-style-type: none"> <li>4.1 Kanton und Gemeinden sorgen für sichere und attraktive Fusswege. Neben baulichen Massnahmen sorgen die Gemeinden in Planungen und Bewilligungen für die Durchgängigkeit der Siedlungen für Fussgängerinnen und Fussgänger.</li> </ol> </li> </ol>	<p>In der Festlegung des kommunalen Richtplans «A1: Sicher und angenehm zu Fuss unterwegs» wird der kantonale Richtplan stufengerecht berücksichtigt.</p>										
<p><b>4.3 Kantonsstrassen</b></p> <p><b>M 4.3.2 Vorhaben</b></p> <p>An den nachfolgenden Vorhaben besteht ein kantonales Interesse.</p> <table border="1" data-bbox="226 1267 1155 1305"> <thead> <tr> <th>Nr.</th> <th>Vorhaben</th> <th>Stand</th> <th>Priorität</th> <th>Planquadrat</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> </tr> </tbody> </table>	Nr.	Vorhaben	Stand	Priorität	Planquadrat						<p>Die Umfahrung Zug wird im kommunalen Richtplan stufengerecht berücksichtigt, es werden ergänzende Massnahmen für das Stadtzentrum definiert (siehe M4.1).</p>
Nr.	Vorhaben	Stand	Priorität	Planquadrat							

<p>8 Neubau Umfahrung Zug Festsetzung 2 K 10-L 11</p> <p>8.1 Der Kanton sichert die Räume für die Umfahrung mit Baulinien.</p> <p>8.2 Mit dem Abschluss des Bauprojekts werden die folgenden Strassen abgetreten oder durch den Kanton übernommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- KS 25 Chamerstrasse von Aabachstrasse bis Vorstadt und Alpenstrasse/Bundesplatz/Bahnhofstrasse/ Vorstadt/Neugasse/Grabenstrasse und Artherstrasse von Casino bis Tunnelportal an die Gemeinde Zug;</li> <li>- KS 381 Ägeristrasse von Kolinplatz bis Kreisel Talacher an die Gemeinden Zug und Baar.</li> <li>- Der Kanton übernimmt die Gubelstrasse von Baarerstrasse bis Aabachstrasse.</li> </ul>																																				
<p><b>4.4 Nationaler und internationaler Bahnverkehr / Grobverteiler</b></p> <p><b>M 4.4.2 Vorhaben</b></p> <p>An den nachfolgenden Vorhaben besteht ein kantonales oder nationales Interesse. Der Kanton konkretisiert zusammen mit der SBB die Vorhaben mit Interessenlinien. Sofern notwendig, sichert der Bund auf Antrag des Kantons Zug die Trassees mittels Projektierungszonen.</p> <table border="1" data-bbox="241 762 1144 1278"> <thead> <tr> <th>Nr.</th> <th>Vorhaben</th> <th>Stand</th> <th>Priorität</th> <th>Planquadrat</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td>Neubau Gleis 8 beim Bahnhof Zug</td> <td>Festsetzung</td> <td>3</td> <td>K 10</td> </tr> <tr> <td>2</td> <td>Neubau Zimmerberg-Basistunnel zwischen Littli (Baar) und dem unterirdischen Anschluss Nidelbad (Thalwil)</td> <td>Festsetzung</td> <td>2</td> <td>F 12- A 15</td> </tr> <tr> <td>3</td> <td>Neubau einer landschaftsverträglichen, direkten Verbindung zwischen Cham und Immensee (Spange Rotkreuz)</td> <td>Festsetzung</td> <td>3</td> <td>M 5-O 5</td> </tr> <tr> <td>4</td> <td>Ausbau SBB-Trasse zwischen Baar und Zug auf vier Spuren</td> <td>Festsetzung</td> <td></td> <td>H 11- K 10</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>Priorität 2 (Teil 1)</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>Priorität 3 (Teil 2)</td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Nr.	Vorhaben	Stand	Priorität	Planquadrat	1	Neubau Gleis 8 beim Bahnhof Zug	Festsetzung	3	K 10	2	Neubau Zimmerberg-Basistunnel zwischen Littli (Baar) und dem unterirdischen Anschluss Nidelbad (Thalwil)	Festsetzung	2	F 12- A 15	3	Neubau einer landschaftsverträglichen, direkten Verbindung zwischen Cham und Immensee (Spange Rotkreuz)	Festsetzung	3	M 5-O 5	4	Ausbau SBB-Trasse zwischen Baar und Zug auf vier Spuren	Festsetzung		H 11- K 10			Priorität 2 (Teil 1)					Priorität 3 (Teil 2)			<p>Die Bahnprojekte von kantonalem und nationalem Interesse werden im Richtplan stufengerecht berücksichtigt.</p>
Nr.	Vorhaben	Stand	Priorität	Planquadrat																																
1	Neubau Gleis 8 beim Bahnhof Zug	Festsetzung	3	K 10																																
2	Neubau Zimmerberg-Basistunnel zwischen Littli (Baar) und dem unterirdischen Anschluss Nidelbad (Thalwil)	Festsetzung	2	F 12- A 15																																
3	Neubau einer landschaftsverträglichen, direkten Verbindung zwischen Cham und Immensee (Spange Rotkreuz)	Festsetzung	3	M 5-O 5																																
4	Ausbau SBB-Trasse zwischen Baar und Zug auf vier Spuren	Festsetzung		H 11- K 10																																
		Priorität 2 (Teil 1)																																		
		Priorität 3 (Teil 2)																																		

Nr.	Vorhaben	Stand	Priorität	Planquadrat	
5	Doppelspurinsel Oberwil	Zwischenergebnis	3	N 10- P 9	Die Bahnprojekte von kantonalem und nationalem Interesse werden im Richtplan stufengerecht berücksichtigt (u.a. C4 Zuverlässiger Öffentlicher Verkehr und Carverkehr).
6	Ausbau SBB-Trasse zwischen Zug und Choller- müli auf drei Spuren	Zwischenergebnis	3	K 8- K 10	
6.1	Das Vorhaben ist siedlungsverträglich zu erstellen. Es ist mit dem Langsamverkehr und Landschaftsschutz (BLN-Gebiet) abzustimmen. Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie die ENHK sind in den weiteren Prozess einzubinden.				
6.2	Der Kanton prüft spätestens nach der Realisierung des Vorhabens Direktverbindungen zwischen Zug und dem Freiamt. Dazu arbeitet er mit den Nachbarkantonen und den SBB zusammen.				
<b>4.5 Veloverkehr</b>					Die kommunale Festlegung C3 Sicheres und komfortables Velofahren in der Stadt Zug berücksichtigt den kantonale Richtplan stufengerecht (siehe dazu auch M4.1)
<b>M 4.9.1 Angebot</b>					
1. Die neuen Velostrecken sind räumlich abgestimmt und werden festgesetzt. Sie ergänzen das bestehende Velonetz. Kleinräumige Verschiebungen von Velostrecken, welche das Netz nicht tangieren, brauchen keine Anpassung des Richtplans.					
2. Der Kanton Zug realisiert in Zusammenarbeit mit den Gemeinden das festgesetzte Velonetz etappenweise.					
<b>4.6 Kantonales Wanderwegnetz</b>					Das kommunale Fusswegnetz (A1) ist abgestimmt auf das kantonale Wanderwegnetz.
<b>M 4.10 Kantonales Wanderwegnetz</b>					
<b>M 4.10.1 Angebot</b>					
1. An der langfristigen Sicherung und Erhaltung eines attraktiven Wanderwegnetzes besteht ein kantonales Interesse.					
2. Das Wanderwegnetz wird festgesetzt. Kleinräumige Verschiebungen von Wegen, welche das Netz nicht tangieren, brauchen keine Anpassung des Richtplans.					

<p><b>4.7 Mobilität und Siedlung</b></p> <p><b>M 5.1 Handlungen</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Kanton und Gemeinden unterstützen das Engagement der Privatwirtschaft bei Realisierungen von Wohn- und Arbeitsformen mit flächeneffizienten Mobilitätsformen.</li> <li>2. Kanton und Gemeinden sorgen via Planungsinstrumente für die zukunftstaugliche Infrastruktur für neue Mobilitätsformen (Güter- und Personentransport letzte Meile, Optionen für energieeffiziente Mobilität, Raum für Sharing Angebote).</li> <li>3. Kanton und Gemeinden sorgen in der Stadtlandschaft für sichere und direkte Velo- und Fusswege zur Befriedigung der alltäglichen Bedürfnisse und optimalen Erreichung der Arbeitsplätze.</li> <li>4. Die Gemeinden steuern im Rahmen der Ortsplanungen den «ruhenden Verkehr» mit einem Management des Parkraums.</li> </ol>	<p>Die Stadt Zug hat sich im Rahmen der räumlichen Gesamtstrategie 2040 und des Konzepts Mobilität und Freiraum einer flächeneffizienten Mobilität verschrieben (siehe dazu Planungsbericht Festlegung C1 Siedlungsorientierte kommunale Strassen).</p>
<p><b>5. Ver- und Entsorgung, weitere Raumnutzungen</b></p> <p><b>E 6 Grundwasser und Wasserversorgung</b></p> <p><b>E 6.1 Schutzareale</b></p> <p><b>E 6.1.1</b> Der Kanton scheidet für die zukünftigen Trinkwassernutzungen die notwendigen Schutzareale aus.</p>	<p>Die Grundwasserschutzgebiete werden im Rahmen der Nutzungsplanung berücksichtigt. Nicht relevant für den kommunalen Richtplan.</p>
<p><b>E 10 Störfallvorsorge</b></p> <p><b>E 10.1 Störfallrisiko</b></p> <p><b>E 10.1.1</b> Die Gemeinden prüfen bei der nächsten Revision der Nutzungsplanung die Begrenzung der Einwirkungen von Störfällen. Dazu können sie geeignete raumwirksame Vorschriften erlassen.</p>	<p>Ist für den kommunalen Richtplan nicht relevant und wird im Rahmen der Nutzungsplanung berücksichtigt.</p>
<p><b>E 10.1.2</b> Die Karte mit den Konsultationsgebieten Raumplanung und Störfallvorsorge dient als Grundlage für die Beurteilung von Störfallrisiken bei Planungen. Gemeinden, Kanton und Bund berücksichtigen die Karte. Die zuständige Planungsbehörde beurteilt das Risiko. In ihren Interessenabwägungen zieht sie die Stellungnahme der Vollzugsbehörde als eine Grundlage mit ein.</p>	<p>Siehe Kommentar oben zu E 10.1.1.</p>



<p><b>E 15 Energie</b></p> <p><b>E 15.1 Planungsgrundsätze</b></p> <p><b>E 15.1.1</b> Die sichere, umweltgerechte und wirtschaftliche Versorgung des Kantons mit Energie ist zu gewährleisten. Kanton und Gemeinden verwenden Energie haushälterisch und streben energieeffiziente Siedlungen und Verkehrsinfrastrukturen an. Dazu können sie:</p> <p>a. im Rahmen von Sondernutzungsplänen Regelungen für die energie- und klimaschonende Bauweise aufnehmen;</p> <p>b. in der Bauordnung die notwendigen Bestimmungen aufnehmen.</p>	<p>Der kommunale Richtplan präzisiert die Aussagen des kantonalen Richtplans. Der kommunale Richtplan definiert flächendeckende Gebiete für eine klimaneutrale Wärmeversorgung (B4). Zudem enthält der Richtplan stufengerechte Festlegungen zur Stromversorgung (Prüfung Windkraftanlagen, Nutzung Solarstrompotenzial).</p>
<p><b>E 15.1.4</b> Der Kanton erstellt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden bis 2016 die planerischen Grundlagen für die stärkere Nutzung der erneuerbaren Energien. Eine Karte zeigt auf, in welchen Gebieten erneuerbare Energien effizient und effektiv nutzbar sind. Die räumlich-relevanten Resultate fliessen in den kantonalen Richtplan ein.</p>	<p>Siehe Kommentar oben zu E 15.1.1.</p>
<p><b>E 15.2 Elektrische Übertragungs- und Verteilnetze</b></p> <p><b>E 15.2.3</b> Die Gemeinden prüfen ihre unbebauten Bauzonen auf die minimalen Abstände von Hochspannungsleitungen und Unterwerken und veranlassen Auszonungen, raumplanerische Optimierung oder Verlegungen der Leitungen in enger Zusammenarbeit mit den Leitungsbetreibern. Im Rahmen von Bebauungsplänen oder Arealbebauungen ist der Sorge vor nichtionisierenden Strahlen grosses Gewicht beizumessen.</p>	<p>In der Stadt Zug befinden sich keine Hochspannungsleitungen. Somit nicht relevant für den kommunalen Richtplan.</p>
<p><b>E 15.7 Sonnenenergie</b></p> <p><b>E 15.7.1</b> Der Kanton und die Gemeinden unterstützen die Nutzung von Sonnenenergie insbesondere im Siedlungsgebiet und an öffentlichen Gebäuden.</p>	<p>Siehe Kommentar oben zu E 15.1.1.</p>